

Reikal

8

R u n d s c h r e i b e n

Betr.: Klarstellung bestimmter Grundstücksfragen.

Die Nichtachtung der Zweckbestimmung des Grundstückes des ehemaligen W.V.C. durch einige Sportgenossen erfordert dringend eine Klarstellung. Mit der Zustimmung der aktiven Sportgenossen bitte ich folgendes zur Kenntnis zu nehmen.

Es geht nicht an, daß einige Sportgenossen sich seit Jahren in keiner Weise am Wiederaufbau der Gemeinschaft beteiligen und die Überwachung oder Betreuung des Gemeinschaftseigentums sowie ihres eigenen Eigentums den anderen Sportgenossen überlassen. Nachdem das Grundstück durch den Einsatz einiger Sportgenossen restlos von fremden Mietern auf dem Verhandlungswege befreit wurde und damit alle Sportgenossen ihr Eigentumsrecht zurückerhielten, werden Parzellen und Unterkünfte in keiner Weise und dem Zweck entsprechend ausgenutzt. Diese Tatsachen und einige Bestrebungen, aus der wirtschaftlichen Lage persönliche Vorteile zu erzielen, die Besitzwerte als Kapitalsanlage zu betrachten und ungenutzt stehen zu lassen, sind für die Grundstücksgemeinschaft politisch und wirtschaftlich nicht länger tragbar. Des weiteren ist es gelinde gesagt auch ein unsportliches Verhalten, seine Pflicht der Gemeinschaft gegenüber nicht zu erfüllen und später, wenn alles aufgebaut ist, seine Rechte geltend zu machen.

Sämtliche Parzellen wurden unter der Voraussetzung vergeben, daß das Nutzrecht auch tatsächlich ausgeübt wird. Es besteht mithin nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Nutzung. Seit 1945 halten es einige Besitzer nicht für notwendig, ihren Pflichten nachzukommen. Mit einigen Stippvisiten, ein- oder zweimal im Jahre, glauben sie die höchsten Konzessionen an das Gemeinschaftsempfinden gemacht zu haben. Unter diesen Umständen ist ein Aufbau nicht möglich.

Alle Sportgenossen, auf welche diese Ausführungen zutreffen, haben bis 1. November zu entscheiden, ob sie in Zukunft aktiv an der Gemeinschaft mitarbeiten oder aus der Gemeinschaft ausscheiden wollen.

Beim Ausscheiden wird den Sportgenossen bezüglich ihrer Besitzwerte freigestellt:

- a) Verkauf der Besitzwerte und zwar nur über die Gemeinschaft.
- b) Übergabe der Besitzwerte an die Gemeinschaft und Verkauf der Werte innerhalb von 3 Jahren (Zurückstellung des Verkaufs).

Zu a) der Verkaufswert wird nach folgenden Feststellungen ermittelt:

1. Höhe der Versicherungssumme der Feuerversicherung;
2. Höhe des Einheitswertes (Steuerbescheid);
3. Höhe des damaligen Anschaffungspreises;
4. Höhe des heutigen Neuwertes;
5. Höhe des heutigen tatsächlichen Wertes.

Das Mittel aus vorstehenden Summen gilt als angemessener Verkaufspreis in der zur Zeit am Ort gültigen Währung.

Anpflanzungen, Brunnen usw. = Anschaffungswert und tatsächlicher Wert.

- Zu b) Bei Übergabe der Besitzwerte an die Gemeinschaft bleibt dem Besitzer der Besitzwert erhalten. Er hat aber bis zum endgültigen Verkauf wie bisher alle allgemeinen Unkosten der Parzellenbesitzer zu tragen. Der zu vereinbarende monatliche Mietszins ist nach den örtlichen, in der Gemeinschaft üblichen Verhältnissen zu ermitteln.

Wernsdorf, den 11. Sept. 1949

Als Treuhänder

A. Tomshend. b. m.



